Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Schaffhausen
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27967

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kanton Schaffhausen.

A. Ausbildung der Primarlehrkräfte.

a) Anstalten.

Kantonsschule Schaffhausen: seminaristische Abteilung.[2])

Allgemeines. Die Seminarabteilung der Kantonsschule dient zur Ausbildung von Primarlehrkräften. Sie schließt an die 2. Klasse der realistischen Abteilung an und zählt 4 Jahreskurse.

Aufnahme. Die Aufnahme neuer Schüler findet in der Regel nur mit Beginn eines neuen Kurses, also im Frühjahr statt. In eine der höheren Klassen — auch in das Seminar — können Schüler nur dann eintreten, wenn sie das entsprechend höhere Alter und diejenigen Kenntnisse besitzen, welche von den bisherigen Schülern der betreffenden Klasse gefordert werden. Sind die angemeldeten Schüler in einem der Hauptfächer zurück, so haben sie durch Privatunterricht binnen einer bestimmten Frist die erforderlichen Kenntnisse nachzuholen.

Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfungen, definitive oder provisorische Aufnahme, sowie über Rückweisung entscheidet die Lehrerkonferenz. Bei der Beratung haben auch die früheren Klassenlehrer der Angemeldeten mit beratender Stimme Zutritt. Das Provisorium dauert einen Monat; es kann hernach verlängert werden, aber nicht über das betreffende Quartal hinaus.

Der Übertritt aus einer Abteilung der Kantonsschule in eine andere ist zwar nach Genehmigung durch die Lehrerkonferenz gestattet, doch nur unter der Bedingung: a) daß der betreffende Schüler sich in den nachzuholenden Fächern außerhalb der Anstalt diejenigen Kenntnisse erwirbt, welche einen ununterbrochenen Gang des Unterrichts in der betreffenden Klasse ermöglichen; b) daß der Übertritt in der Regel am Anfang eines Kurses geschieht.

An Vereinen und geschlossenen Gesellschaften dürfen die Schüler nur mit Erlaubnis der Lehrerkonferenz teilnehmen. Für farbentragende Vereine (Scaphusia und Munot) gilt die Bestimmung: Nicht zugelassen wird, wer im Betragen Note 4 oder darunter, oder im Fleiß drei Noten unter 5, oder zwei Fortschrittsnoten unter 4 hat. Aufgenommene Schüler, die den Aufnahmebedingungen nicht mehr genügen, können jederzeit vorübergehend oder dauernd aus der Verbindung gewiesen werden.

Über die Dispensation von einzelnen Fächern entscheidet die Lehrerkonferenz, Rekurs an den Erziehungsrat vorbehalten.

Bedingt wahlfreie Fächer: Um wenigstens in den oberen Klassen den speziellen Anlagen und Interessen der Schüler Rech-

[2]) Das Nachfolgende ist der Zusammenstellung der wichtigsten gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen für die Kantonsschule aus dem Jahresberichte dieser Schule für 1923/24 entnommen.

nung zu tragen und einen gewissen Spielraum zu lassen, wird der 3. sem. vom Wintersemester an Wahlfreiheit zwischen bestimmten Fächergruppen [a) sprachliche, b) mathematische Gruppe] gewährt.

Je nach der Wahl der Gruppe haben diese Schüler außer den für alle verbindlichen Fächern noch zu nehmen: Entweder a) die zweite Fremdsprache (Englisch respektive Italienisch), oder b) darstellende Geometrie und Physik.

Schulgebühren, Stipendien. Von Schülern, deren Eltern oder Vormünder nicht im Kanton wohnen, oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird ein jährliches Schulgeld bezogen.

An unbemittelte Schüler werden Jahresstipendien vergeben. Die Stipendiaten haben jeweilen dem Erziehungsrate die Zeugnisse und einen Ausweis über ihre Vermögensverhältnisse vorzulegen. Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag des Erziehungsrates über Höhe, Vergebung beziehungsweise Entziehung der Stipendien.

Stundenverteilung.

		Religion	Deutsch	Französisch	Englisch *)	Italienisch *)	Geschichte u. Geographie	Mathematik	Projektionslehre	Naturgeschichte	Naturgesch., Praktikum	Physik	Chemie	Laboratorium	Psychologie	Pädagogik	Zeichnen	Linearzeichnen	Turnen	Schreiben	Stenographie	Buchhaltung	Musiktheorie	Singen	Violine	Orgel	Handfertigkeit	Hygiene
1. Kl.	S.	—	4	4	3	2	4	6	—	4	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	—	2	—	2	—
	W.	—	4	5	3	2	5	6	—	2	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	2	—	—	2	—	—	—
2. Kl.	S.	2	4	3	1	2	3	5	—	4	—	4	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	2	1	1	—	—	—
	W.	2	4	5	3	2	3	4	—	2	—	6	—	—	—	—	2	—	2	—	—	—	2	1	1	—	—	—
3 Kl.	S.	2	3	3	4	3	4	3	—	—	—	4	4	—	4	—	2	—	2	—	—	—	—	1	1	(1)	—	—
	W.	2	3	4	2a	3a	2	3	4b	4	—	—	2	4	4	—	—	—	2	—	—	—	—	1	1	(1)	—	—
4. Kl.	S.	2	4	2	—	—	2	2	—	2	—	2	—	—	—	10	2	—	2	—	—	—	—	1	1	(1)	2	1
	W.	2	2	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	12	2	—	2	2	—	—	2	1	1	(1)	2	1

Bemerkung. Fettgedruckte Zahlen bedeuten Stunden, in denen zwei oder alle drei Abteilungen kombiniert sind. Eingeklammerte Zahlen bedeuten Freifächer. *) Wahlfreiheit von Englisch und Italienisch, a = sprachliche Gruppe, b = mathematisch-naturwissenschaftliche Gruppe, siehe Bestimmungen (Freifächer).

b) Examen.

Das Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 1921 setzt fest:

Allgemeine Bestimmungen. (§ 1.) Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer (Primarlehrer) werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Die Prüfungen sind unentgeltlich. Zeit und Ort derselben werden mindestens einen Monat vor ihrer Abhaltung im Amtsblatt bekanntgegeben.

(Aus § 2.) Die Prüfungen werden unter der Aufsicht von Mitgliedern des Erziehungsrates unter Zuzug der Schulinspektoren von besonders ernannten Examinatoren abgenommen. Der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter übernimmt die Leitung der Prü-

fungen. Er stellt die Prüfungspläne fest und führt den Vorsitz in den Beratungen über die Ergebnisse der Prüfungen. Er genehmigt nach den Vorschlägen der Examinatoren die Themata für die schriftlichen Arbeiten. — (§ 3.) Zu den Fähigkeitsprüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Studiengang an einem schweizerischen Seminar durchlaufen haben. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Bildungsgang als ausreichend betrachtet werden. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Erziehungsrat.

(§ 4.) Wer die Prüfung bestehen will, hat sich bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Die Seminaristen der Kantonsschule gelten nach § 7 als angemeldet. Der Anmeldung sind Ausweise über Alter, Gesundheit, Studiengang und Leumund beizufügen. Der Bewerber muß bis zum Anmeldungstermin das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Ungünstige Studien- oder Sittenzeugnisse, sowie körperliche Gebrechen, die im Lehrerberufe hindernd wirken, können als Grund für die Abweisung der Anmeldung in Betracht kommen.

Umfang, Inhalt und Organisation der Prüfungen. (§ 5.) Die Fähigkeitsprüfungen umfassen folgende Fächer: 1. Pädagogik, Psychologie und Probelektionen. 2. Religionslehre. 3. Deutsche Sprache und Literatur. 4. Französische Sprache. 5. Allgemeine und Schweizergeschichte. 6. Geographie. 7. Arithmetik und Algebra, Geometrie. 8. Naturwissenschaften. 9. Musik. 10. Zeichnen. 11. Schreiben und Buchhaltung. 12. Turnen. 13. Handfertigkeit.

(§ 6.) Die Lehrziele und Stoffpensen finden sich im Lehrplan und in den Jahresberichten der Kantonsschule. Sie geben die verbindliche Anleitung über den Umfang der Kenntnisse, die in den Prüfungen gefordert werden können.

(§ 7.) Der Erziehungsrat ist befugt, auf Vorschlag des Hauptlehrers der Seminarabteilung unter den angegebenen Fächern eine Auswahl zu treffen oder die Prüfung auf alle Fächer auszudehnen. Die auswärtigen Kandidaten können die Prüfung auf einmal oder in zwei getrennten Teilen ablegen, die in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Jahre fallen müssen. Die Schüler des Schaffhauser Seminars werden am Ende des dritten Kurses zum ersten Teil, am Ende des vierten Kurses zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen. Die Prüfung erstreckt sich jeweilen über den Stoff, der im letzten Jahre, in dem das Fach im Lehrplan eingesetzt war, behandelt wurde.

(Aus § 8.) Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den übrigen Fächern nur mündlich.

(§ 9.) Die Noten für die Leistungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und vom Examinator erteilt und aus ihnen das arithmetische Mittel genommen. Bei den Seminaristen der Kantonsschule wird auch die Erfahrungsnote berück-

sichtigt. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote der letzten zwei Quartale, in welchen das betreffende Fach zuletzt unterrichtet wurde. — Als Notenskala gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht. — (§ 10.) Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Einzelnoten dividiert durch die Zahl der Fächer im Minimum den Durchschnitt 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Prüfuugsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung in dem Fache zu bestehen, in welchem die Prüfungsnote unter 4 steht. Die Nachprüfung muß innert zwei Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

(§ 11.) Die Ergebnisse der Prüfungen werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später schriftlich zugestellt. Der Erziehungsrat erteilt auf Grund der erfolgreich bestandenen Prüfungen ein Wahlfähigkeitszeugnis, das die Prüfungsnoten enthält und zur Anstellung an der Elementarschule des Kantons Schaffhausen berechtigt.

B. Prüfungsausweise für Reallehrer.

Für die Anstellung an Realschulen verlangt das Schulgesetz eine Prüfung oder Ausweis über wissenschaftliche oder praktische Befähigung. (Art. 120.) — Das Prüfungsreglement ist jedoch außer Kraft. Das neue Schulgesetz sieht die Aufhebung der kantonalen Prüfungen vor. An Realschulen kann künftig nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent oder ein Maturitätszeugnis erworben, ein fünfsemestriges akademisches Studium durchgemacht hat und im Besitze eines vom Erziehungsrate anerkannten Prüfungsausweises ist. [Anerkennung der an den Hochschulen Basel, Bern und Zürich erworbenen Patente.] (Mitteilung der Erziehungsdirektion vom 24. Januar 1925.)

C. Arbeitslehrerinnenkurse

fanden früher nach Bedürfnis in der Dauer von vier Monaten statt. Neuerdings bilden sich die Kandidatinnen für den weiblichen Handarbeitsunterricht in längeren Kursen an den Arbeitslehrerinnenschulen anderer Kantone aus.

Kanton Appenzell A.-Rh.

Der Kanton Appenzell A.-Rh. besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Es besteht jedoch ein Vertrag mit dem Kanton Thurgau (vom Kantonsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. angenommen den 30. No-